

Trennungs- und Scheidungsratgeber

Eine erste Hilfe bei Trennung und Scheidung, zusammengestellt vom Fachanwalt für Familienrecht Cyrus Zahedy, Hamburg.

Dieser Leitfaden soll eine erste Orientierung geben. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keine eingehende persönliche Beratung bei einem Fachanwalt. Anhand der auf der website zur Verfügung gestellten Checklist verschaffen Sie sich einen Überblick über alles, was im Rahmen einer Trennung oder Scheidung zu regeln ist und können das Beratungsgespräch in meinem Büro gut vorbereiten.

Trennung

Trennung bedeutet, dass man aus emotionalen oder anderen Gründen in der Ehe fortan verschiedene Wege geht. Zunächst einmal ist das eine schwierige und oft schmerzhaft Entscheidung und Erkenntnis.

Die Trennung von Ehegatten kann sowohl innerhalb der ehelichen Wohnung als auch durch Auszug von einem der beiden erfolgen. Entscheidend ist der Wille eines Ehegatten, nicht mehr an der ehelichen Lebensgemeinschaft festhalten zu wollen.

Die Trennung hat nur wenige unmittelbare Rechtsfolgen. Der getrennt lebende Ehegatten kann, wenn bedürftig, den anderen auf Trennungsunterhalt in Anspruch nehmen. Es kann verlangt werden, dass die eheliche Wohnung einem allein oder bestimmte Haushaltsgegenstände einem zugewiesen werden, wenn einer sie für die Lebensführung benötigt. Endgültige Entscheidungen sollen während der Trennung nicht vorgenommen werden. Der Zeitpunkt der Trennung ist wichtig für den Ablauf des Trennungsjahres, was für eine Scheidung nach den §§ 1565 und 1566 BGB Voraussetzung ist.

§ 1567 BGB sieht es auch als Trennung an, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben. Wenn beide von Tisch und Bett getrennt leben, geht das Gesetz davon aus, dass die hausliche Gemeinschaft aufgehoben ist. Zeiten kurzer Versöhnung unterbrechen nach § 1567 Abs.2 BGB die Trennung nicht.

BGH, 24.4.2013 - XII ZR 159/12: Ein Ehegatte, welcher aus der gemeinsame Wohnung auszieht, muss weiter für die Stromkosten aufkommen, wenn er nach der Trennung nicht den Stromlieferanten unterrichtet. Das gilt auch, wenn nur der andere im Rahmen der Schlüsselgewalt, § 1357 BGB, ein sog. Bedarfsdeckungsgeschäft abgeschlossen hat.

Scheidung / Antrag durch einen Anwalt

Das Scheidungsverfahren kann in Deutschland nur durch einen Antrag beim zuständigen Familiengericht eingeleitet werden. Es herrscht Anwaltszwang, d.h. der Antrag kann nur durch einen Anwalt gestellt werden. Bei einer einvernehmlichen Scheidung reicht es aus, einen Anwalt zu haben, der den Scheidungsantrag bei Gericht stellt. Dieses kann erhebliche Kosten sparen. Der Anwalt vertritt einen der Ehegatten, der andere wird im Gericht angehört und muss der Scheidung dann lediglich zustimmen.

In der Regel dauert ein Scheidungsverfahren ein bis zwei Monate, wenn kein Versorgungsausgleich durchzuführen ist. Es aber kann auch drei bis sechs Monate dauern, wenn z.B. noch Auskünfte der Rentenversicherungsträger einzuholen sind.

In Ehen, die noch keine drei Jahre andauern, wird auf den Versorgungsausgleich verzichtet, § 3 VersAusglG. Wenn beide auf den Versorgungsausgleich verzichten möchten, kann ich eine notarielle Vereinbarung vorbereiten und einholen, so dass das Scheidungsverfahren zügig durchgezogen werden kann.

Unterhalt / Trennungunterhalt

Während beide Ehepartner in der intakten Ehe durch Arbeit im Haushalt, Zahlung von Miete oder den täglichen Einkäufen zum gegenseitigen Unterhalt beitragen, ist dieses bei Trennung und Scheidung nicht mehr möglich.

Wer nach der Trennung seinen durch die Ehe geprägten Bedarf nicht durch eigene Einkünfte decken kann, hat einen Anspruch auf Unterhalt gegen den anderen.

Vor der Scheidung nennt man das Trennungunterhalt. Dieser kann durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden.

Der Ehegattenunterhalt schließt sich dann nach der Scheidung an, wenn der bedürftige Ehegatte noch immer nicht in der Lage ist, seinen Bedarf selbst zu decken. Inzwischen gehen die Gerichte davon aus, dass in der Regel jeder nach der Scheidung für sich selbst verantwortlich ist und seinen Lebensbedarf aus eigener Kraft decken kann. Wer dennoch Unterhalt haben möchte, muss nachweisen, dass aufgrund fehlender Qualifikation, fehlender Berufspraxis oder mangels geeigneter Stellen auf dem Arbeitsmarkt keine angemessene Stelle zu finden oder durch eine Arbeit nur einen Teil seines Bedarfs zu decken ist.

Welches Einkommen bei der Unterhaltsberechnung zugrundegelegt wird, ist von vielen Faktoren abhängig. Einige Ausgaben kann man mindernd geltend machen, so dass sich die Unterhaltsschuld minimiert. Andererseits gibt es auch verstecktes Einkommen, was in manchen Fällen zu berücksichtigen wäre, z.B. besondere Zuwendungen des Arbeitgebers. Hier kann ich wertvolle Tipps geben.

Ehewohnung / Haushalt

Das gemeinsam bewohnte Haus oder die Wohnung gelten als Ehewohnung. An dieser kann es Eigentums- oder Mieterrechte geben, aber zwischen den Ehegatten gelten zusätzlich noch weitere Regelungen. Wenn es zur Trennung oder Scheidung kommt, kann einer vom anderen die Überlassung des Hauses oder der Wohnung zur alleinigen Nutzung verlangen.

Dieses gilt auch für Hausratsgegenstände.

Im Rahmen einer Scheidung kann das Gericht auch in den Mietvertrag eingreifen und die Fortsetzung des Mietvertrags durch eine Partei anordnen. So kann sich der ausziehende Ehegatte vom Mietvertrag lösen, damit er danach nicht mehr für Mietrückstände des Ex-Partners haften muss. Wenn ein Haushalt endgültig aufgeteilt werden soll, dann muss derjenige, der das möchte, eine Liste aller Gegenstände (Inventar) und einen Aufteilungsvorschlag für das Gericht erarbeiten. Dann kann das Gericht eine Entscheidung darüber treffen, wer welche Gegenstände erhalten soll. Dieses wird sich nach Zweckmäßigkeits- und Gerechtigkeitsaspekten richten.

Vermögen / Zugewinn

In einer Ehe nach deutschem Familienrecht behält jeder Ehepartner sein eigenes Vermögen. Da aber die Ehe solidarisch ausgestaltet ist, hat der Gesetzgeber den Zugewinnausgleich am Ende der Ehe vorgesehen, der auf Antrag durchgeführt werden kann. Es wird ermittelt, was am Anfang vorhanden war und was in der Ehezeit dazugekommen ist. Wenn ein Ehepartner mehr als der andere an Zugewinn erzielt hat, kann der andere die Auszahlung der Hälfte des Zugewinns verlangen.

Durch eine Vereinbarung, die notarieller Beurkundung bedarf, können beide Ehepartner aber auch eine Gütergemeinschaft bilden oder eine Gütertrennung vereinbaren, wo am Ende kein Zugewinnausgleich vorgesehen ist. In den Vereinbarungen werden auch modifizierte Formen gewählt, die verschiedenen Aspekten des Lebens Rechnung tragen.

Entgegen landläufiger Meinung haften Ehegatten nicht für die Schulden des anderen. Es sei denn, sie haben selbst einen Vertrag mitunterzeichnet.

Versorgungsausgleich / Ausschlussvereinbarung und Zeitersparnis

In einem nach deutschem Sachrecht durchgeführten Scheidungsverfahren ist von Amts wegen auch der Versorgungsausgleich durchzuführen. Dazu holt das Familiengericht für beide Parteien von den Rentenversicherungsträgern Auskünfte über die während der Ehe erworbenen Anwartschaften ein. Diese Anwartschaften werden dann hälftig und solidarisch geteilt, wenn sie nicht unter der im Gesetz beschriebenen Bagatellgrenze liegen oder der Ausgleich in sonstiger Weise, zum Beispiel wegen Unbilligkeit, ausgeschlossen wird.

Möchten beide Ehegatten Zeit sparen und auf diesen Versorgungsausgleich verzichten, so können sie das durch eine Vereinbarung erreichen. Diese kann außergerichtlich vorbereitet und notariell beurkundet oder bei Gericht von den Anwälten zu Protokoll gegeben werden.

Bei Ehen von kurzer Dauer, also bis zu drei Jahren, erfolgt kein automatischer Versorgungsausgleich, § 3 VersAusglG. Eine solche Ehe kann daher vor Gericht innerhalb von ein bis zwei Monaten geschieden werden.

BGH, 4.9.2013 - XII ZB 296/13, Sachleistungen der betrieblichen Altersvorsorge wie ein Stromdeputat (Energiekontingent) unterfallen nicht dem Versorgungsausgleich.

Gebühren des Anwalts, des Gerichts und Verfahrenskostenhilfe

Die Anwaltsgebühren richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder außergerichtlich nach einer Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Rechtsanwalt. Bei der Erstberatung oder der außergerichtlichen Vertretung ist es üblich, dass Anwalt und Mandant sich auf Pauschal- oder Stundensätze einigen, die den Aufwand besser erfassen als die gesetzlich vorgesehenen Gebühren. Die Frage der entstehenden Gebühren kann jederzeit offen angesprochen werden.

Nach dem Gerichtskostengesetz, GKG, hat das Gericht für seine Verfahren den Parteien Gebühren in Rechnung zu stellen. Für seine Gebühren nimmt es bei Antragseingang einen Vorschuss, den in der Regel der Antragsteller einzuzahlen hat, damit der Antrag an den Gegner zugestellt und das Verfahren vom Gericht betrieben wird. Wer Verfahrenskostenhilfe erhält, wird von der Vorschusspflicht und später auch von den Gerichtsgebühren ganz oder im Rahmen eines Darlehens befreit.

Wer bedürftig ist, dem kann in Familiensachen ein Rechtsanwalt beigeordnet und die Anwalts- und Gerichtskosten ganz oder teilweise bezahlt bekommen. Dafür muss dem Gericht auf einem Vordruck Auskunft über Einkommen und Vermögensverhältnisse erteilt werden. Den Vordruck erhalten Sie in meinem Büro, wo Ihnen auch beim Ausfüllen geholfen wird.

Binationale Ehen / Internationales Familienrecht

Wenn beide Ehegatten verschiedene Staatsangehörigkeiten haben, spricht man von einer binationalen Ehe. In solchen Konstellationen hat ein auf internationales Familienrecht spezialisierter Anwalt zunächst zu prüfen, welches Familienrecht auf diese Ehe oder bestimmte Folgen anzuwenden ist. Es kann das Heimatsrecht der Ehefrau, das des Ehemannes oder eines anderen Staates Anwendung finden. Dieses kann ganz erhebliche Auswirkungen haben, zum Beispiel beim Unterhalt, beim Sorgerecht für die Kinder oder bei der Vermögensauseinandersetzung.

Binationale Ehen / Ausländerrechtliche Folgen bei Trennung und Scheidung

Bei der Trennung und Scheidung einer binationalen Ehe ist auch auf die ausländerrechtlichen Folgen zu achten. Wenn die eheliche Lebensgemeinschaft noch keine drei Jahre gedauert hat, könnte der ausländische Ehepartner nach der Trennung seine Aufenthaltserlaubnis verlieren und muss Deutschland wieder verlassen.

Ein Schwerpunkt in meinem Büro ist auch die Beratung im Ausländer- und Aufenthaltsrecht bei

- der Familienzusammenführung aus dem Ausland,
- der Erlangung einer blue card EU für die Arbeitsaufnahme und
- die Vorbereitung der Trennung oder einer Scheidung zur Vermeidung des Verlustes der Aufenthaltserlaubnis.

Lebenspartnerschaften

Seit dem 16.2.2001 gibt es das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartnG), welches es gleichgeschlechtlichen Paaren erlaubt, Partnerschaften mit festen Regeln einzugehen, die weitestgehend denen der Ehe entsprechen. Auch hier ist es beiden Partnern möglich, abweichend von den Regelungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes vor oder während der Partnerschaft eine Vereinbarung abzuschließen. Eine solche Vereinbarung können Sie gerne in meinem Büro mit mir erarbeiten.

Auch die Auflösung der Lebenspartnerschaft ist in diesem Gesetz ähnlich wie eine Scheidung geregelt und muss durch einen Anwalt bei Gericht beantragt werden.

BVerfG, 19.2.2013 - 1 BvL 1/11

Die Nichtzulassung der Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner ist gleichheits- und damit verfassungswidrig.

Eheverträge / Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen

Wollen Ehegatten oder Partner einer Lebenspartnerschaft vom gesetzlichen Bild der Ehe und seinen Regelungen abweichen, so können passende Regelungen vom Anwalt erarbeitet werden, die der notariellen Beurkundung bedürfen. In der Regel trifft man in einer solchen Vereinbarungen Regelungen zum Unterhalt nach der Ehe, zur Vermögensauseinandersetzung im Falle einer Scheidung oder zur Auseinandersetzung der Rentenanwartschaften, dem Versorgungsausgleich.

Auch in Fällen, wo verschiedene Staatsangehörigkeiten eine Rolle spielen, empfiehlt sich der Abschluss einer Vereinbarung, wo etwa deutsches Sachrecht gewählt werden kann. Auch können beide dann abweichend von ihren jeweiligen Heimatrechten ihre ehelichen Pflichten so ausgestalten, wie sie es für angemessen erachten.

Kindschaftsrecht, Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Umgangsrecht

Die wesentlichen Aspekte des Kindschaftsrechts sind das Sorgerecht und das Umgangsrecht.

Sorgerecht

Das Sorgerecht umfasst das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheits-, die Erziehungs- und die Vermögenssorge.

Aufenthaltsbestimmungsrecht

Wenn beide Elternteile sich trennen und jeder das Kind mit zu sich nehmen möchte, dann muss das Gericht einem das Aufenthaltsbestimmungsrecht erteilen. Dieser kann dann bestimmen, wo das Kind seinen Lebensmittelpunkt haben soll.

Umgangsrecht

Jeder Elternteil - in einigen Fällen auch Großeltern - hat ein Recht auf Umgang mit seinen Kindern. Das gilt selbst dann, wenn das Sorgerecht oder ein Teil dessen alleine beim anderen Elternteil liegt. Wie oft man sein Kind sehen kann, wo und wie lange, orientiert sich am Kindeswohl. Das wird in Verhandlungen mit Kindesmutter und -vater, den zuständigen Jugendämtern und dem Familiengericht entschieden. Nach einer längeren Pause muss die Annäherung im Rahmen einer Anbahnungsphase behutsam erfolgen. In einigen Fällen erfolgt ein begleiteter Umgang in den Räumen von sozialen Einrichtungen.

§ 155 a FamFG

Vereinfachtes Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge der nichtverheirateter Eltern durch einen Antrag an das Familienrecht möglich ohne Anhörung der Eltern oder des Jugendamtes.

Gewaltschutzmaßnahmen / Wegweisung

Wer in der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft Gewalt erfährt, kann sich durch Maßnahmen des Gerichtes nach dem Gewaltschutzgesetz schützen. Hierzu gehört die Zuweisung der Wohnung zur alleinigen Nutzung, die Wegweisung der anderen gewalttätigen Person, das Näherungsverbot und auch das Verbot, mit Kommunikationsmitteln wie Handy oder sozialen Netzwerken Kontakt aufzunehmen zur verletzten Person. Wenn der von mir angefertigte Antrag die notwendigen Daten enthält und der oder die Betroffene eine eidesstattliche Versicherung über den Sachverhalt abgibt, kann ich innerhalb von 48 Stunden eine gerichtliche Verfügung erwirken.

Wird in häuslichen Gemeinschaft eine Person durch Gewalt oder Drohungen beeinträchtigt, kann die Polizei oder das Gericht den Täter für einige Tage aus der Wohnung verweisen. Das bedeutet, dieser darf die Wohnung für einen festgelegten Zeitraum nicht betreten und sich der verletzten Person nicht nähern.

Es gilt immer der Grundsatz: Wer schlägt, der geht !

Diese Information erfolgt ohne Gewähr und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.

Rechtsanwalt Cyrus Zahedy

Anwälte am Rathausmarkt (Bürogemeinschaft)

Pelzerstr. 5 20095 Hamburg

Tel. 040 - 355 66 415 o. 766 198 - 45, Fax 040 - 766 198 - 98

Mobil: 0170 - 238 65 28, e-mail: C (at) Zahedy.de